

Förderverein Ausbildungsmesse Barsinghausen

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein Ausbildungsmesse Barsinghausen e. V.“
- (2) Er hat den Sitz in Barsinghausen.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Berufsbildung, insbesondere den Übergang Schule-Beruf durch Maßnahmen der Begleitung in ein Ausbildungsverhältnis zu fördern. Dies soll dazu beitragen, den Nachwuchs an Fachkräften zum Wohle der Stadt Barsinghausen und darüber hinaus zu gewinnen.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von Ausbildungsmessen, die Erstellung und Fortschreibung eines Lehrstellenatlas (individuelle betriebliche Ansprechpartner), die Unterstützung der Berufsvorbereitung /-orientierung an den Schulen, die Gewinnung von Ausbildungspaten auch bei anderen Trägern, die Unterstützung bei Bewerbungstrainings und besonders

die Unterstützung der Auszubildenden

bei der Förderung der Stabilisierung von Ausbildungsverhältnissen
sowie

die Evaluierung der vorgenannten Maßnahmen im Rahmen von Auswertungsgesprächen auch mit Vertretern der Ausbildungsbetriebe.

Andere Maßnahmen, die dem Vereinszweck dienlich sind, sind ebenfalls möglich.

(3) Zur Erreichung des Satzungszwecks erfolgt eine enge Zusammenarbeit insbesondere mit den Betrieben, Schulen und Berufsschulen, sonstigen Ausbildungseinrichtungen, Kammern, der Stadt Barsinghausen, dem Freiwilligen-Zentrum Barsinghausen, dem Jobcenter Hannover, den Trägern berufsvorbereitender orientierender Angebote und allgemein von Angeboten zur Förderung des Übergangs Schule-Beruf.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.

(2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Soweit der Vorstand den Antrag ablehnt, hat er den Aufnahmeantrag der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins als juristische Person.

(4) Der Austritt eines Mitglieds ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden bzw. Vorstand.

(5) Ein Mitglied kann nur ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Wichtige Gründe sind insbesondere der schwere Verstoß gegen Ziele und Interessen des Vereins, ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder trotz Mahnung Beitragsrückstände von mindestens 12 Monaten.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss mit sofortiger Wirkung.

Dem Mitglied muss vor dem Beschluss des Vorstandes Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung beim Vorstand einlegen, worüber die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beiträge

(1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgaben eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

Zur Festlegung der Beitragshöhe und-fälligkeit ist die einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

(2) Der Verein bescheinigt die Gemeinnützigkeit der Beiträge.

§ 6 Spenden

Der Verein erteilt Spendern Spendenquittungen für ihre Spenden ab / über 200,00 €.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand
- (2) die Mitgliederversammlung

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal-jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder wenn es ein-Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich beim Vorsitzenden beantragen.
- (3) Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich ein.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte von Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Die Einladung per E-Mail oder Fax ist zulässig und ausreichend. Auf Wunsch des Mitglieds erfolgt die Übersendung der Einladung mit eventuellen Vorlagen per Post.

- (4) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlungen, im Verhinderungsfall sein Vertreter.
- (5) Die Mitgliederversammlung als oberstes beschlussfassendes Vereinsorgan, ist für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen sind.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- (a) die Wahl des Vorstandes
- (b) die Entlastung des Vorstandes
- (c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- (d) die Verabschiedung des Wirtschaftsplans
- (e) die Jahresrechnung und den Jahresbericht

(f) Die Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.

(g) Die Genehmigung von Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich

(h) Satzungsänderungen

(i) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

(6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(7)

(a) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(b) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit der Mehrheit von zweidrittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(8) Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder von einem von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift (Protokoll) aufzunehmen. Beschlüsse und Wahlen sind unter Nennung des Abstimmungsergebnisses zu protokollieren.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er besteht aus

(a) der / dem Vorsitzenden

(b) der / dem stellvertretenden Vorsitzenden

(c) der / dem Schatzmeister(in)

(d) der / dem Schriftführer(in)

(e) mindestens einem Beisitzer; die Mitgliederversammlung kann eine höhere Zahl von Beisitzern beschließen.

Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(2)

(a) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

(b) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann für die laufenden Geschäfte der Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(5) Vorstandssitzungen finden mindestens einmal jährlich statt.

Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden oder ein anderes Vorstandsmitglied schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen.

(6) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich erfasste Vorstandbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen.

Die im Übrigen in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 11 Satzungsänderung

(1) Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.

Für Änderungen des Vereinszwecks gem. § 2 ist eine Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.

Über Satzungsänderungen kann die Mitgliederversammlung nur abstimmen, wenn dieser Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung enthalten ist und der Einladung der bisherige und der vorgeschlagene neue Satzungstext beigelegt ist.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand selbst vornehmen. Er muss diese Satzungsänderungen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitteilen.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Mitgliederversammlung kann mit dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen. Sie beschließt zugleich einen Liquidator.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Barsinghausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entsprach und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit dem Beschluss der Gründerversammlung und nach Unterzeichnung durch die Gründungsmitglieder bzw. deren gesetzliche Vertreter in Kraft.

Barsinghausen, 2019

ergänzt bzw. geändert am in Barsinghausen

Unterschriften von sieben Gründungsmitgliedern

.....

.....

.....

.....